

# Präparate bei Gelenkbeschwerden

Alles, was Sie darüber wissen müssen.

**Präparate, die bei Gelenkbeschwerden, Gelenkentzündungen und zum Knorpelaufbau eingesetzt werden, sind nur eingeschränkt zu Kassenlasten verordnungsfähig.**

## Welche Präparate werden bei Gelenkbeschwerden eingesetzt?

Bei Gelenkbeschwerden werden sehr unterschiedliche Präparate eingesetzt, zum Beispiel:

- Salben, Gele, Sprays und Wärmepflaster, die direkt auf die schmerzende Stelle aufgetragen werden,
- Tabletten und Kapseln aus synthetischen und pflanzlichen Wirkstoffen bzw. Extrakten und
- Spritzen, die z. B. direkt in das Kniegelenk gespritzt werden.

## Warum sind bestimmte Präparate bei Gelenkbeschwerden nicht zu Kassenlasten verordnungsfähig?

Welche Präparate zu Kassenlasten verordnet werden können, beschließt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA).

Der Gemeinsame Bundesausschuss ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und legt damit fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von den gesetzlichen Krankenkassen erstattet werden. Die Richtlinien können auf der Internetseite des G-BA ([www.g-ba.de](http://www.g-ba.de)) aufgerufen werden.

Bei der Erstellung des Leistungskataloges orientieren sich die Experten des G-BA am aktuellen Stand der medizinischen Forschung. Ein Präparat wird in den Leistungskatalog aufgenommen, wenn wissenschaftlich nachvollziehbare Studienergebnisse vorliegen, die einen therapeutischen Nutzen des Präparats

und ein günstiges Nutzen-Risiko-Verhältnis belegen. Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel müssen zusätzlich Therapiestandard zur Behandlung einer schwerwiegenden Erkrankung sein.

Zahlreiche Präparate, die bei Gelenkbeschwerden eingesetzt werden, erfüllen nicht die Voraussetzungen, um in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung aufgenommen zu werden und können daher auch nicht zu Kassenlasten verordnet werden. Zu den nicht verordnungsfähigen Produkten zählen z. B. auch Spritzen mit dem Wirkstoff Hyaluronsäure zur Behandlung einer Arthrose des Kniegelenks.

## Welche Alternativen stehen zur Verfügung?

Bitte sprechen Sie mit Ihrem Arzt über mögliche Alternativen. Neben der Einnahme und der äußerlichen Anwendung von Medikamenten können oft auch noch andere Maßnahmen (z. B. physikalische Therapien, Gewichtsreduktion) helfen, die Beschwerden zu lindern.

**Wir hoffen auf Ihr Verständnis und wünschen Ihnen für Ihre Gesundheit alles Gute!**

Ihre  
**BARMER**